



## AGENDA ASYL

Asylkoordination österreich  
Verein von Ausländer- und  
Flüchtlingshilfsorganistionen  
und -betreuerInnen  
Laudongasse 52/9  
1080 Wien

Diakonie Flüchtlingsdienst  
Steinergasse 3  
1170 Wien

Verein Projekt  
Integrationshaus  
Engerthstraße 161-163  
1020 Wien

SOS Mitmensch  
Zollergasse 15  
1070 Wien

## Beispielfälle zu den Konsequenzen der geplanten Fremdenrechtsänderungen

## 1. Verschärfung der Sprach-Knock-out-Kriterien, Verkürzung der Unterstützungsdauer und Zeitraumes zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung, Spracherwerb vor Einreise

Die vorgeschlagene Regelung, dass Deutsch auf A1-Niveau schon vor eine Einreise nachgewiesen werden muss, führt in vielen Fällen zu unerschwinglichen Hürden. Auch die damit verbundenen Kosten werden nicht durch Förderungen oder Beteiligung von Ministerien wie bei dem Modul 1 der Integrationsvereinbarung getragen.

### Beispiel A

Ein Österreicher heiratet eine Afghanin. Sie ist in Mazar-e-Sharif wohnhaft. Damit sie zu ihrem Recht, nämlich einen Aufenthaltstitel „Familienangehörige“, kommt, müsste sie die lange Reise nach Islamabad in Pakistan auf sich nehmen, um dort auf der **Botschaft** die für diese Region genehmigten, per Verordnung genannten und anschließend auf der Amtstafel der Botschaft kundgemachten Kursmöglichkeiten einsehen und besuchen, um ein Sprachdiplom der Stufe A1 zu bekommen. Zumal ihre Wegstrecke sehr lang ist, ist es ihr **praktisch und finanziell nicht möglich, während des Kurses zwischendurch nach Hause zu fahren**. Stattdessen müsste sie sich für die Zeit des Kurses eine Unterkunft in Islamabad nehmen. Sie muss die gesamten Kosten für den Kurs, die Unterkunft in Islamabad und die Reise(n) tragen, genauso wie einem etwaigen Verdienstentfall in Kauf nehmen

Erschwerend könnte weiters hinzukommen, dass sie in Mazar-e-Sharif **Unterhaltspflichten** hat, sei es gegenüber einer alten Mutter oder auch Kindern. Im Endeffekt wird sie es allein schon aufgrund des extremen Aufwandes, der notwendig ist, und den damit verbundenen Kosten und Umständen wohl nicht schaffen, zu ihrem Ehemann nach Österreich zu kommen. Und all das berücksichtigt noch nicht die Möglichkeit, dass die Frau **vielleicht Analphabetin** ist, weil sie die Schule nicht besuchen durfte bzw, die Chance nicht hatte eine Schule zu besuchen. Wäre ihr Analphabetismus damit in Zusammenhang zu bringen, dass sie körperliche oder geistige Gebrechen hat, wäre in dem vorgeschlagenen Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, sich diese physischen oder psychischen Gebrechen von dem Vertrauensarzt der Botschaft in Pakistan bescheinigen zu lassen, um dadurch eine Ausnahme vom verpflichtenden Kursbesuch zu bewirken. Für unsere Beispielsfrau wird das allerdings nicht funktionieren, zumal sie ja keine Gebrechen hat, sondern einfach nie in die Schule gehen durfte. Sie müsste von sich aus zuerst lesen und schreiben lernen, um anschließend die A1-Prüfung machen zu können. Es ergeben sich also zusätzliche Hürden, deren Bewältigung wohl mit weiteren Kosten und Verzögerungen bei der Familienzusammenführung verbunden sind.

### Beispiel B

Frau Shirin B. stammt aus Indien und ist im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen. Sie wurde nicht in der lateinischen Schrift alphabetisiert. Sie hat drei Schuljahre lang am Schulstandort ihrer Kinder die „Mama lernt Deutsch“-Kurse des Integrationshauses mit Kinderbetreuung besucht. Zusätzlich hat sie dreimal die Prüfungsvorbereitung für ÖSD absolviert und ist zweimal zur ÖSD Prüfung angetreten. Beim 2. Mal hat sie die Prüfung für das Niveau A2 geschafft. Insgesamt hat sie innerhalb von 4 Jahren 540 Unterrichtseinheiten (450 plus 90) mit Kinderbetreuung besucht. Gerade noch rechtzeitig, da sie innerhalb von 5 Jahren die Integrationsvereinbarung erfüllen musste, hat sie die Prüfung für A2 geschafft und die Integrationsvereinbarung erfüllt.

Zukünftig müsste Frau Shirin B. bereits vor der Einreise im Rahmen der Familienzusammenführung eine Prüfung für A1 nachweisen, was sehr schwierig vorstellbar ist. Sollte ihr das tatsächlich gelingen, so hätte sie in Österreich anschließend zwei Jahre Zeit, um das Niveau A2 zu erreichen, wobei von Seiten des Bundes nur im ersten Jahr 50% an Kostenersatz für Kurse im Rahmen der Integrationsvereinbarung geleistet wird. Um einen Daueraufenthalt zu bekommen, müsste sie das Sprachniveau B1 erreichen, was bei Frau Shirin B. schwer vorstellbar ist. Gleichzeitig gibt es **außer für A2 im ersten Jahr keinerlei finanzielle Unterstützung**. Für den Besuch der Kursmaßnahme vor Einreise und für das Erreichen des Sprachniveaus B1 ist kein Kostenersatz vorgesehen. Zusätzlich wurde auch noch **das Alphabetisierungsmodul gestrichen**. Dies könnte für Frau Shirin B., wenn sie erst jetzt nach Österreich kommen würde, fatale Konsequenzen

nach sich ziehen. Vielleicht wäre es gar nicht zu einer Einreise im Rahmen der Familienzusammenführung gekommen? Vielleicht hätte sie ihren Aufenthalt verloren, da sie die Prüfung für A2 nicht bestanden hat? Vielleicht hätte sie zwar mit viel Aufwand auch in der kurzen Zeit die A2 Prüfung bestanden, aber niemals B1 und hätte damit keine Chance auf einen Daueraufenthalt. Für Frau Shirin B war es sehr **wichtig, Deutsch fürs Leben zur Alltagsbewältigung** im Rahmen einer integrativen Maßnahme zu lernen und nicht Deutsch für eine bestimmte Sprachniveauprüfung.

Für Frau Shirin B. war es sehr wichtig, dass die **Kurskosten für sie erschwinglich sind**. Die Kosten betragen bei „Mama lernt Deutsch“ einen Euro pro Stunde. In der Regel ist es vom Einkommen der Frauen her möglich, dass ca. 2/3 einen Kursbeitrag in dieser Höhe bezahlen und rund 1/3 der Frauen benötigt aufgrund eines sehr niedrigen Haushaltseinkommen einen kostenlosen Kursplatz, der eben bei „Mama lernt Deutsch“ dann auch zur Verfügung gestellt werden kann (= **Wiener Maßnahme**). Es wäre es sehr wichtig, dass sie **ohne Angst vor Aufenthaltsverlust und sonstigen Sanktionen eine leistbare integrationsfördernde Spracherwerbsmaßnahme auf freiwilliger Basis besuchen könnten**.

### **Beispiel C**

Eine Frau aus der Türkei, mittlerweile 26 Jahre, kam vor 6 Jahren nach Österreich. Zwei Kinder (ein und drei Jahre alt). In der Türkei besuchte sie 5 Jahre lang die Schule. Sie konnte durch die Möglichkeit der Kinderbetreuung nach zwei „Mama lernt Deutsch“ - Kursen und einen Durchgang in „Future Train“ **die A2 Prüfung schaffen. Insgesamt brauchte sie dafür fünf Jahre**, da sie sich in **diesem Zeitraum auch von ihrem gewalttätigen Mann scheiden** ließ. Sie hatte dadurch äußerst schwierige Lebensumstände zum Deutsch lernen: **Scheidung, Umzug in ein Frauenhaus, Kurswechsel**, damit sie der Mann nicht vor der Schule finden kann, **Alleinerzieherin**,.... Sie war angewiesen auf kostengünstige bzw. kostenlose Kurse aufgrund der schwierigen Einkommenssituation. Wäre die Novelle bereits in Kraft, hätte diese Frau keine Chance innerhalb eines (mit Kostenbeteiligung des Bundes) bzw. zwei Jahren die Prüfung zu schaffen Die sprachlichen Anforderungen in der vorliegenden Novelle sind willkürlich gesetzt und wurden nie evaluiert. 2002 war es noch A1 (mit 100 Stunden).

### **Beispiel D**

In Fällen wo binationale Ehepaare betroffen sind kann es ebenfalls zu extreme Härten kommen. Man stelle sich eine österreichische Frau vor, die in Österreich die Liebe ihres Lebens kennen lernt und heiratet. Das Problem dabei: der Mann aus Uganda befindet sich in Österreich im Asylverfahren. Sie bekommen im Laufe der Jahre zwei gemeinsame Kinder, zusätzlich zu dem ersten Kind der Frau aus erster Ehe. Während sie mit dem dritten gemeinsamen Kind schwanger ist, bekommt ihr Mann den Bescheid über die endgültige Ablehnung seines Asylantrages. Nun hat er grundsätzlich auszureisen, um von seiner Heimat aus (bzw. von Kenia aus, wo sich die für Uganda zuständige Vertretungsbehörde befindet) einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen. Von hier an häufen sich die Probleme. Auch wenn der Mann bereits recht gut Deutsch spricht, muss dies mittels eines Diploms nachgewiesen werden. Dafür muss er einen Kurs absolvieren, was viel Aufwand und hohe Kosten verursacht – Kosten, die unnötig sind und ihm nicht ersetzt werden. Die Frau kann auf Grund von Kinderbetreuung und Schwangerschaft nur Teilzeit arbeiten, und wird auch demnächst in Mutterschutz/Karenz wechseln. Sie müsste aber bei einer Antragsstellung ihres Mann nachweisen, dass sein Aufenthalt nicht zu einer Belastung der Gebietskörperschaften führt, sprich: sie müsste den Ausgleichszulagensatz für Ehepaare mit 4 Kinder verdienen. Da sie dies nicht kann, wird ihren Mann kein Aufenthaltstitel gewährt werden. Die beiden bleiben zwangsläufig getrennt, die Kinder bekommen ihren Vater nicht zu Gesicht.

### **Beispiel E**

In einem Fall wie oben, könnte es auch sein, dass in Erwägung des Artikel 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) der Mann zur Inlandsantragsstellung zugelassen wird, bzw. eine Niederlassungsbewilligung nach § 43(4) NAG erteilt wird. Das passiert zwar nicht häufig, aber diese Möglichkeit gäbe es wenigstens im Gesetz. Für einen Umstieg auf einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ müsste der Mann ebenso mittels Sprachdiplom A1-Kenntnisse nachweisen,

und die Kurskosten selbst tragen. In der schon hart belasteten finanziellen Situation (Jahrelang im Asylverfahren ohne Recht und Möglichkeit einer Arbeit nachzugehen) ist die Zahlung der Kurskosten ein schwerwiegender Kostenposten.

Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, durch Erfüllung des Modul 1 die Sprachkenntnisse nachzuweisen käme ev. auch für unseren Beispielsmann in Frage. 50VH der Kurskosten könnten hier gefördert werden. Allerdings gibt es eine Kostenbeteiligung nur für Familienangehörige im Sinne des § 47(2) und § 46(1) (Familienangehörige von ÖsterreicherInnen und Familienangehörige von Drittstaatsangehörige mit einer Rot-Weiß-Rot-Karte Plus). Bevor er einen diesbezüglichen Titel bekommt, müsste er aber Sprachkenntnisse mittels Sprachdiplom nachweisen.

Auch birgt die frühe Erfüllungspflicht des Moduls 1 Kostenhürden. Sollte also unser Beispielsmann zu seinen Rechten kommen und einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ ausgestellt bekommen, tritt die Erfüllungspflicht des Moduls 1 ein. Er hat die IV Modul 1 binnen 2 Jahren zu erfüllen. Wenn er aber auf die 50 % Förderung angewiesen ist, muss er Modul 1 binnen 12 Monate erfüllen, ansonsten bleibt er auf den ganzen Kosten sitzen. In unserem Fall hat seine Gattin gerade ihr 4. Kind zur Welt gebracht, und die Familie ist auf das Einkommen des Beispielherrn angewiesen, um nicht der Gebietskörperschaft zur Last zu fallen. Es wird dem Beispielherren schwer fallen, den Kurs neben seiner Arbeit zu absolvieren. Sollte er es nicht in der vorgeschriebenen Zeit schaffen, kann ihm sein Aufenthaltstitel entzogen werden.

## 2. Illegalisierung von Menschen:

### Beispiel A

#### Entzug des Aufenthaltstitel wegen Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen

Herr S ist türkischer Staatsangehöriger und Inhaber einer Niederlassungsbewilligung. Er ist jahrelang in Österreich und hat immer gearbeitet. Bei einem Verlängerungsverfahren wird festgestellt, dass er das **erforderliche Einkommen nicht erzielt**. Er ist bereits länger als 3 Monate arbeitslos da seine **Firma in Konkurs** gegangen ist. Darüber hinaus ist er in eine **zu kleine Wohnung** gezogen. Ihm kann der **Aufenthaltstitel nun entzogen** werden. Es wird vorher kein Ausweisungs-/Rückkehrentscheidungsverfahren geben, sondern **der Titel wird ihm einfach entzogen werden. Erst danach, wenn er schon illegal in Österreich ist, wird ein Rückkehrentscheidungsverfahren eingeleitet.**

Auf Grund der neuen Bestimmungen in FPG zu Rückkehrentscheidungsverfahren, ist einer **Berufung gegen die Rückkehrentscheidung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen**. Er kann also trotz einer Berufung gegen die Rückkehrentscheidung abgeschoben werden. Sollte er **zudem innerhalb von 7 Tagen nach Entzug des Aufenthaltstitels von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes betreten werden, kann er formlos „zurückgeschoben“** werden, ohne Möglichkeit sich weiterhin um sein Verfahren kümmern zu können. Es ist zu befürchten, dass diese Möglichkeit im Gesetz vollends ausgenutzt wird, um lästige Berufungsverfahren zu vermeiden. Sind die Betroffene erst einmal außer Landes, werden sie sich schlecht um ihre Rechten kümmern können.

### Beispiel B

#### Versäumte Meldefrist

Frau D ist Drittstaatsangehörige. Ihr **Ehemann**, Herr D besitzt eine Niederlassungsbewilligung, Frau D ist „Angehörige“. Kurz vor Verlängerung der Niederlassungsbewilligung **verstirbt** Herr D. Frau D erfüllt nicht das Kriterium der Selbsterhaltungsfähigkeit, zumal in ihrem Aufenthaltstitel eine Erwerbstätigkeit nicht vorgesehen ist. Es gäbe im Gesetz zwar eine Ausnahmekonstellation für den Fall, dass der Zusammenführende stirbt, Frau D müsste diese Umstände aber unverzüglich, spätestens binnen einem Monat, bekannt geben. Nun war der Todesfall aber plötzlich eingetreten, und Frau D muss sich um vieles kümmern, und **versäumt diese Frist**, möglicherweise ist ihr diese Meldeverpflichtung auch gar nicht bekannt. In der Folge **verliert sie ihr Aufenthaltsrecht**. Auch bei Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen wären die geänderten Umstände unverzüglich bekannt zu geben, bei sonstiger Nicht-Verlängerung der Niederlassungsbewilligung. Dieselbe Konstellation **könnte im Rahmen einer Scheidung** eintreten. Ein Monat ist eindeutig zu wenig Zeit für Personen, die sich in Ausnahmesituationen befinden, und die Rechtsfolge, die einen extremen Einschnitt ins Leben eines Menschen bedeutet, steht in krassem Missverhältnis zum „Vergehen“, nämlich dem Versäumen einer Frist.

### Beispiel C

#### Abschiebung nach versäumter Beschwerdefrist im Asylverfahren

Herr P ist Staatsangehöriger des Iran. Er kam nach Österreich und beantragte Asyl auf Grund der Verfolgung seiner Person wegen seiner politischen Gesinnung. Sein Verfahren wurde zugelassen, und es erfolgte eine Einvernahme. Herr P hat seine Gründe dargelegt, aber auf Grund seiner Traumatisierung (er wurde in seiner Heimat schwer gefoltert) war es ihm nicht möglich ein vollkommen kohärentes Vorbringen zu erstatten.

Gewisse Dinge seiner Fluchtgeschichte (etwa eine Vergewaltigung in der Haft) konnte er zunächst aus Schamgefühl nicht über die Lippen bringen. Erst nach angefangener Therapie war er so weit, dass er zusätzliche Gründe nennen konnte. Gewisse Dinge wurden von ihm aufgrund des Chaos während seiner Flucht und aufgrund seiner Traumatisierung auch zeitlich durcheinander gebracht. Im Endeffekt findet das Bundesasylamt, dass seine Fluchtgeschichte gesteigert und unglaubwürdig ist und stellt einen negativen Bescheid aus.

Da Herr P an dem Tag der versuchten Zustellung nicht zu Hause war, wurde sein Bescheid durch Hinterlegung am Postamt zugestellt, und die Beschwerdefrist fing an zu laufen. Die Verständigung der Hinterlegung ragte aber aus dem Brieffach hinaus und wurde von im Treppenhaus spielenden Kindern

mitgenommen. **Herr P weiß nichts von der Hinterlegung.** Auf Grund seiner Fluchtgeschichte hätte er mit einer Beschwerde vermutlich Erfolg gehabt und Asyl erhalten. Die erstinstanzlich negative Asylentscheidung hat jedoch Rechtskraft erlangt. Zwei Tage nach dem Eintreten der Rechtskraft wird Herr P von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angetroffen. Er weist sich mit seiner Aufenthaltsberechtigungskarte im Asylverfahren aus, die Sicherheitsorgane stellen aber fest, dass sein Verfahren kürzlich abgeschlossen wurde **und Herr P ohne Wenn und Aber in seine Heimat abgeschoben werden kann, obwohl ihm dort Verfolgung, Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht.** Er hat keine Möglichkeit sich dagegen zur Wehr zu setzen. Es bleibt keine Zeit für einen Wiedereinsetzungsantrag, auch wenn dieser Aussicht auf Erfolg hätte. In solchen Fällen kann die vorgeschlagene Regelung lebensgefährlich werden.

### 3. Mehr und längere Schubhaft

#### Beispiel A

172 Tage (5 ½ Monate) verbrachte der Asylwerber aus Somalia in Schubhaft in Linz, danach wurde er in die psychiatrische Abteilung des Landeskrankenhauses eingeliefert. Während seiner Flucht hat sich der Minderjährige auch einige Monate in Griechenland, teilweise in Schubhaft aufgehalten, dort wurde er als Asylwerber registriert und dorthin will ihn Polizei und Asylbehörde zurückschicken, weshalb er bei seinem ersten Kontakt mit der Polizei in Schubhaft genommen wird. Der österreichischen Polizei und dem Asylamt gegenüber erklärte er zuerst, bereits volljährig zu sein, korrigierte dann sein Geburtsmonat von Jänner auf Mai, sodass er als minderjährig anzusehen war. Die Behörde ging aber davon aus, dass er nicht mehr minderjährig sei. Nachdem er schon fast 4 Monate in Schubhaft war, versuchte er sich im Duschaum zu erhängen. Im psychiatrischen Kurzbericht wird „vom appellativen Selbstmordversuch durch demonstratives "Erhängen" gesprochen, die Haftfähigkeit bejaht und die Anhaltung in einer Sicherungszelle empfohlen. Erst nachdem er einen erneuten Selbstmordversuch unternahm, indem er seine Kleidung anzuzünden versuchte und in der Zelle tobte, wird er neuerlich ins Wagner Jauregg Krankenhaus gebracht und die Schubhaft aufgehoben. Am Tag zuvor hatte er die Entscheidung des Asylamtes bekommen, dass er nach Griechenland ausgewiesen wird. Diese Entscheidung wird 1 Monat später vom UBAS bestätigt. Als ihn die Polizei zwei Tage später um 4.20h in seinem Zimmer in der Erstaufnahmestelle Thalham zur Abschiebung abholt, springt er aus 5 Meter Höhe aus dem Fester und zieht sich dabei Verletzungen am Knöchel zu. Er wird wieder in die Nervenklinik aufgenommen, laut Gutachten des behandelnden Arztes leidet er an einer depressiven Episode mit rezenter Selbstmordgefahr. 3 Wochen später wird dem Amt für Jugend und Familie die Obsorge übertragen.

Die gegen die Schubhaft eingebrachte Beschwerde bleibt erfolglos. Der UVS OÖ sah durch das Verhalten im Nachhinein bestätigt, dass Gelindere Mittel zur Verhinderung des Untertauchens nicht ausgereicht hätten, außerdem wurde den Angaben über die Minderjährigkeit kein Glauben geschenkt. 1½ Jahre später stellt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Entscheidung des UVS in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig war.

#### Beispiel B

Der 16jährige Reza Haidari hatte, bevor er in Österreich in Schubhaft kam, eine einjährige Odyssee hinter sich. Von Afghanistan war er bis nach Schweden gekommen, von dort nach Österreich geflüchtet, weil er sexuell mißbraucht worden war. Nach Schweden sollte er zurückgeschoben werden, weshalb er gleich nach Einbringen des Asylantrags in Schubhaft genommen wurde. Nach zwei Wochen in Haft erhängte er sich in der Nacht von 4. auf 5. Juni in der Zelle im Polizeianhaltezentrum Hernals und starb an den Folgen des versuchten Selbstmords am 19. Juli 2010.

Die Vertreterin der Bezirkshauptmann Baden, die die Schubhaft angeordnet hatte, erklärt gegenüber der Zeitschrift „falter“, dass der Fall Haidari ein „absoluter Standardfall“ gewesen sei: „Er war kein Jugendlicher, und die Schubhaftgründe lauteten Mittellosigkeit, keine Unterkunft und ein aufrechtes Aufenthaltsverbot.“ Laut Einvernahmeprotokoll wurde er jedoch als 16-Jähriger geführt und galt auch in der Schubhaft als Minderjähriger.

- Minderjährige sollten, selbst wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, nicht in Schubhaft genommen werden
- Lange Haftdauer führt in vielen Fällen zu psychischen Belastungen bis hin zu Selbstmordversuchen und Selbstbeschädigungen – aus menschenrechtlichen Erwägungen muß daher das ultima-ratio Prinzip bei der Verhängung und Anhaltung in Schubhaft stärker verankert werden
- Detaillierte Forderungen nach Abschaffung der Schubhaft finden Sie unter: [www.fluchtistkeinverbrechen.at](http://www.fluchtistkeinverbrechen.at)